

Gemeinde March

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
AZ: 131.24



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 21. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag - ihre notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 FwG).
- 2) Ist der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar (z Bsp. Selbständige) wird dieser durch eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 25,- Euro, jedoch höchstens 250,- Euro je Tag.
- 3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen von mehr als vier Stunden ist eine angemessene Erholungszeit mit einzurechnen.
- 4) Für jeden Einsatz wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 15,- Euro gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 3 FwG).
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis – ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschale gewährt:

a) Truppmann Teil 1	100,- Euro
b) Truppführer	50,- Euro
c) Sprechfunker	20,- Euro
d) Atemschutzgeräteträger	25,- Euro
e) Maschinist	50,- Euro

- 4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs.1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Dies gilt nicht soweit Dienstfahrzeuge der Feuerwehr oder der Gemeinde genutzt werden.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	2.500,- Euro / Jahr
b) bis zu 2 Stv. Feuerwehrkommandanten, je	1.250,- Euro / Jahr
c) bis zu 4 Gerätewarte Werkstatt, je	500,- Euro / Jahr
d) bis zu 2 Gerätewarte Atemschutz, je	500,- Euro / Jahr
e) Personal Gerätewarte Elektronik	300,- Euro / Jahr
f) Personal Kleiderkammer	300,- Euro / Jahr
g) Personal Reinigung	300,- Euro / Jahr
h) Leiter Abteilung Jugendfeuerwehr	500,- Euro / Jahr
i) bis zu 2 Stv. Leiter Abteilung Jugendfeuerwehr je	250,- Euro / Jahr
j) Personal Jugendgruppe/n (pauschal je Gruppe)	400,- Euro / Jahr
k) Personal Kindergruppe/n (pauschal je Gruppe)	400,- Euro / Jahr

Bei Mehrfachfunktionsträgern errechnet sich die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50 % des Betrags der niedrigeren Funktion.

- 2) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.12. des Jahres. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeträge. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/Amtswechsel so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit

einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,- Euro / Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 10.11.2014 einschließlich der 1. Änderung vom 23.04.2018 außer Kraft.

March, den 22.November 2022

gez. Helmut Mursa

Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

March, den 22.November 2022

gez. Helmut Mursa

Bürgermeister